

Wahlrecht nutzen

## Neue Regeln bei der Einsatzwechselfähigkeit

Die Regelungen zur Entfernungspauschale und zur doppelten Haushaltsführung sind nur bei einer regelmäßigen Arbeitsstätte anzuwenden. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) in mehreren Urteilen entschieden. Sehen Sie dazu unseren Beitrag in der Oktober Ausgabe 2005, Seite 15. Das Bundesfinanzministerium hat die Finanzämter jetzt angewiesen, diese Rechtsprechung in allen offenen Fällen anzuwenden (Schreiben vom 26.10.2005, Az: IV C 5 – S 2353 – 211/05; Abruf-Nr. 053165).

**Unser Tipp:** Bis einschließlich des Jahres 2005 können Sie zwischen den neuen Regelungen und den bisher geltenden Anweisungen wählen. Ab dem Jahr 2006 gilt dann nur noch das BMF-Schreiben. Im folgenden Beitrag zeigen wir, wie Sie Ihr Wahlrecht optimal nutzen.

**i** **Wichtig für:**  
Arbeitnehmer

**BMF-Schreiben**  
**eröffnet Wahlrecht**

### Einsatzwechselfähigkeit mit täglichen Fahrten nach Hause

Kehren Sie von Ihrer auswärtigen Einsatzstelle täglich zu Ihrer Wohnung zurück, gelten folgende Grundsätze:

- Beträgt die Entfernung zwischen Wohnung und Einsatzstelle maximal 30 km, können Sie die Fahrten (nur) mit der Entfernungspauschale (0,30 Euro je Entfernungskilometer) ansetzen. Denn laut BMF-Schreiben ist R 38 Absatz 3 Lohnsteuer-Richtlinien (LStR) weiter anzuwenden.
- Beträgt die Entfernung mehr als 30 km, können Sie die tatsächlichen Kosten ansetzen. Das heißt: Fahren Sie mit dem eigenen Pkw, können Sie die Dienstreisepauschale (0,30 Euro je gefahrenen Kilometer) oder den tatsächlichen Kilometersatz ansetzen. Bisher konnten Sie nur für die ersten drei Monate an derselben Einsatzstelle die Dienstreisepauschale ansetzen, danach nur noch die Entfernungspauschale.
- Die Pauschalen für den Verpflegungsmehraufwand können Sie bis 2005 zeitlich unbegrenzt ansetzen. Ab dem Jahr 2006 ist der Abzug auf die ersten drei Monate an derselben Einsatzstelle begrenzt.

**Entfernung bis**  
**30 km Entfernungspauschale ...**

**.. über 30 km**  
**Dienstreisepauschale**

#### Beispiel 1

Herr Müller ist als Trockenbauer beschäftigt. Er fährt im Jahr 2005 an 220 Arbeitstagen mit seinem Pkw zu seiner 50 km entfernten Einsatzstelle. Die Abwesenheit von der Wohnung beträgt immer mehr als acht Stunden.

##### Berechnung nach der bisherigen Regelung:

Fahrtkosten:	55 Tage x 100 km x 0,30 Euro	1.650 Euro
	165 Tage x 50 km x 0,30 Euro	2.475 Euro
+ Verpflegungsmehraufwand:	220 Tage x 6 Euro	1.320 Euro
<b>= Werbungskosten</b>		<b>5.445 Euro</b>

<b>Berechnung nach der neuen Regelung:</b>		
Fahrtkosten:	220 Tage x 100 km x 0,30 Euro	6.600 Euro
+ Verpflegungsmehraufwand:	220 Tage x 6 Euro	1.320 Euro
<b>= Werbungskosten</b>		<b>7.920 Euro</b>

Die Neuregelung ist für Herrn Müller um 2.475 Euro günstiger. Soweit möglich, sollte er die Neuregelung auch noch für die Vorjahre geltend machen.

**Beachten Sie:** Die auf den ersten Blick vorteilhafte Entscheidung des BFH kann auch ins Gegenteil umschlagen. Denn die Dienstreisepauschale können Sie nur ansetzen, wenn Sie tatsächlich Aufwendungen haben. Bei Sammelbeförderung oder Fahrgemeinschaften können daher die bisherigen Regelungen günstiger sein.

**Dienstreise-  
pauschale nicht  
immer vorteilhaft**

## Beispiel 2

Sachverhalt wie im Beispiel 1. Herr Müller fährt jedoch mit zwei Kollegen im Rahmen einer wechselseitigen Fahrgemeinschaft zur Baustelle.		
<b>Berechnung nach der bisherigen Regelung:</b>		
Fahrtkosten:	18 x 55 Tage x 100 km x 0,30 Euro	540 Euro
	165 Tage x 50 km x 0,30 Euro	2.475 Euro
+ Verpflegungsmehraufwand:	220 Tage x 6 Euro	1.320 Euro
<b>= Werbungskosten</b>		<b>4.335 Euro</b>
<b>Berechnung nach der neuen Regelung:</b>		
Fahrtkosten:	18 x 220 Tage x 100 km x 0,30 Euro	2.190 Euro
+ Verpflegungsmehraufwand:	220 Tage x 6 Euro	1.320 Euro
<b>= Werbungskosten</b>		<b>3.510 Euro</b>

Die Neuregelung kostet Herrn Müller 825 Euro (4.335 Euro ./. 3.510 Euro). Er sollte seine Werbungskosten für 2005 deshalb nach den bisherigen Regeln ansetzen.

## Einsatzwechseltätigkeit mit Übernachtung am Einsatzort

Beziehen Sie an Ihrer vorübergehenden Einsatzstelle eine Unterkunft, wird dadurch keine doppelte Haushaltsführung begründet. Das heißt: Die mit der Auswärtstätigkeit verbundenen nachgewiesenen Fahrt- und Übernachtungskosten können Sie in voller Höhe als Werbungskosten geltend machen, den Verpflegungsmehraufwand in Höhe der gesetzlichen Pauschbeträge.

**Keine doppelte  
Haushaltsführung**

Der volle Abzug der Fahrtkosten gilt sowohl für die Fahrten zwischen der Wohnung am Heimatort und der Tätigkeitsstätte als auch für Fahrten zwischen der auswärtigen Unterkunft und der Tätigkeitsstätte. Die 30 km Grenze ist nicht zu beachten. Beim Verpflegungsmehraufwand ist die Dauer der Abwesenheit von der Heimatwohnung entscheidend.

**Beispiel**

Herr Klatt ist das gesamte Jahr 2005 an einer 100 km entfernten Baustelle tätig. Er hat sich dort ein Zimmer für monatlich 150 Euro gemietet. Zweimal in der Woche fährt er zu seiner Familie.

**Zweitwohnung  
an der Einsatzstelle****Berechnung nach der bisherigen Regelung**

Bisher hatte Herr Klatt ein Wahlrecht zwischen dem Ansatz einer doppelten Haushaltsführung oder dem Ansatz der tatsächlichen Fahrtkosten und dem Verpflegungsmehraufwand im Rahmen einer Einsatzwechselfähigkeit.

**■ Doppelte Haushaltsführung**

Fahrtkosten (eine Heimfahrt pro Woche):		
	48 x 100 km x 0,30 Euro	1.440 Euro
+ Kosten der Unterkunft:	12 x 150 Euro	1.800 Euro
+ Verpflegungsmehraufwand (für die ersten drei Monate):		
	36 Tage x 24 Euro = 864 Euro	
	24 Tage x 12 Euro = 288 Euro	1.152 Euro
<b>Werbungskosten</b>		<b>4.392 Euro</b>

**■ Einsatzwechselfähigkeit**

Fahrtkosten:	24 Tage x 200 Kilometer x 0,30 Euro	1.440 Euro
	72 Tage x 100 Kilometer x 0,30 Euro	2.160 Euro
+ Verpflegungsmehraufwand:	220 Tage x 6 Euro	1.320 Euro
<b>Werbungskosten</b>		<b>4.920 Euro</b>

**Berechnung nach der neuen Regelung**

Fahrtkosten:	96 Tage x 200 km x 0,30 Euro	5.760 Euro
+ Kosten für Unterkunft:	12 x 150 Euro	1.800 Euro
+ Verpflegungsmehraufwand:		
	124 Tage x 24 Euro = 2.976 Euro	
	96 Tage x 6 Euro = 576 Euro	3.552 Euro
<b>Werbungskosten</b>		<b>11.112 Euro</b>

Die Neuregelung ist für Herrn Klatt wesentlich günstiger. Soweit möglich, sollte er die Neuregelung auch noch für die Vorjahre geltend machen.

**Beachten Sie:** Ab dem Jahr 2006 ist der Abzug des Verpflegungsmehraufwands auf die ersten drei Monate an derselben Einsatzstelle begrenzt.

**Erstattungen des Arbeitgebers**

Erstattungen des Arbeitgebers mindern natürlich Ihren Werbungskostenabzug. Insbesondere Arbeitnehmer in der Bauwirtschaft haben in der Regel tarifvertraglich Anspruch auf so genannte Auslösen.

**Minderung des  
Werbungskosten-  
abzugs**

# Anforderungs-Coupon

Am schnellsten geht's per Fax 0931 4170-463

IWW Institut für Wirtschafts-  
publizistik GmbH & Co. KG  
Abonnenten-Service  
Postfach 91 61  
97091 Würzburg

**Jetzt testen  
50 % sparen!**

**Ja**, ich möchte den monatlich erscheinenden Informationsdienst **WISO-SteuerBrief** kennen lernen.

Bitte senden Sie mir die nächsten drei Ausgaben zum Vorzugspreis von 15 € inklusive Porto, Versand und Umsatzsteuer. Ich spare 50 % gegenüber dem regulären Bezugspreis! Wünsche ich kein Abonnement, reicht eine kurze schriftliche Mitteilung bis spätestens 14 Tage nach Erhalt der dritten Ausgabe an: IWW-Institut, Abonnenten-Service, Pf. 91 61, 97091 Würzburg. Andernfalls beziehe ich den monatlich erscheinenden Informationsdienst regelmäßig.

Das Abonnement (12 Ausgaben) kostet 120 € pro Bezugsjahr inklusive Porto, Versandkosten und Umsatzsteuer. Es kann jederzeit zum Quartalsende abbestellt werden.

## Absender/Lieferanschrift:

WISMA5

---

---

Vorname/Name

---

Straße/Haus-Nr.

---

PLZ/Ort

---

Telefon/Fax

---

E-Mail

## **Widerrufsrecht:**

Meine Bestellung kann ich bis spätestens 14 Tage nach Erhalt der dritten Ausgabe beim IWW-Institut, Abonnenten-Service, Postfach 91 61, 97091 Würzburg, widerrufen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

---

Datum/Unterschrift

Verlag: IWW Institut für Wirtschaftspublizistik, Verlag Steuern · Recht · Wirtschaft GmbH & Co. KG, Bergstr. 18, 59394 Nordkirchen, Tel. +49 2596 922-0, Fax +49 2596 922-99, Internet: www.iww.de, Registergericht: Würzburg, HRA 5026, FA-Nr.: 257/180/51250, Geschäftsführer: Dr. Jürgen Böhm

Vertrieb und Abonnentenbetreuung: DataM-Services GmbH, Fichtestr. 9, 97074 Würzburg, Tel. +49 931 4170-472, Fax +49 931 4170-463, E-Mail: abo@iww.de, Internet: www.datam-services.de, Geschäftsführerin: Sigrid Sieber